

Bekanntmachung
der Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm
Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)
Vom xx.xx.2016

1 Arbeitsmarktpolitischer Hintergrund, Ziele und Verfahren

Flüchtlinge sollen bis zur Entscheidung über ihre Anerkennung, die oftmals in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder anderen Sammelunterkünften verbracht wird, mittels niedrigschwelliger Angebote in Arbeitsgelegenheiten eine sinnstiftende Beschäftigung erhalten und gleichzeitig an den Arbeitsmarkt herangeführt werden (sog. Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen - FIM). Dabei können die Teilnehmenden die Grundregeln des gesellschaftlichen Lebens in unserem Land kennenlernen und auch Sprachkenntnisse erwerben. Gleichzeitig leisten sie einen Beitrag zum Gemeinwohl. Darüber hinaus können die in den Arbeitsgelegenheiten gewonnenen Erkenntnisse über die Fähigkeiten und Kenntnisse der Teilnehmenden später für weiterführende Maßnahmen zur Integration bzw. Arbeitsförderung genutzt werden.

Auf der Grundlage des Koalitionsbeschlusses vom 13. April 2016 schafft die Bundesregierung daher Arbeitsgelegenheiten für jährlich 100.000 Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Förderung dieser Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen wird von der Bundesagentur für Arbeit als befristetes Arbeitsmarktprogramm des Bundes mit einer Laufzeit vom xxx 2016 bis zum 31. Dezember 2020 durchgeführt.

Indem der Bund diese Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen durchführt und finanziert, werden Kommunen und Länder auch finanziell entlastet.

Die Ausgestaltung als Arbeitsmarktprogramm des Bundes soll eine möglichst einfache Durchführung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen sicherstellen. Die drei wesentlichen Akteure (Maßnahmeträger, Bundesagentur für Arbeit und die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden) haben dabei folgende Aufgaben:

Die wesentliche Verantwortung für die Schaffung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen obliegt den Maßnahmeträgern (Träger einer Aufnahmeeinrichtung sowie staatliche, kommunale und gemeinnützige Träger „externer“ Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen). Diese akquirieren geeignete Arbeitsgelegenheiten, die die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde bei der Agentur für Arbeit beantragt. Auf der Grundlage von bewilligten Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen unterstützen die Maßnahmeträger ggf. die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde bei der Auswahl der Teilnehmenden. Die Maßnahmeträger führen die Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen durch und übermitteln die

zur Abrechnung benötigten Informationen an die vor Ort zuständige Agentur für Arbeit. Sie zahlt die Aufwandsentschädigung an die Teilnehmenden aus. Falls Teilnehmende eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme abrechnen oder nicht erscheinen, teilen die Maßnahmeträger dies der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörde mit. Soweit die Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen die Möglichkeit bieten, ausbildungs- und arbeitsmarktrelevante Fähigkeiten und Kenntnisse der Teilnehmenden festzustellen, sollen diese erfasst und beispielsweise in Form eines Kurzlebenslaufs oder einer standardisierten Beurteilung mit den Abrechnungsdaten an die Agentur für Arbeit übermittelt werden.

Die Agentur für Arbeit prüft die Anträge auf das Vorliegen der Voraussetzungen und bewilligt diese auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel. Sie führt die Abrechnung durch und erstattet die Maßnahmekosten sowie die Aufwandsentschädigung. Die Agentur für Arbeit nutzt die von den Maßnahmeträgern übersandten Informationen zu den Fähigkeiten und Kenntnissen der Teilnehmenden im Hinblick auf weiterführende Arbeitsförderungsmaßnahmen bzw. stellt diese den ggf. anschließend zuständigen Jobcentern zur Verfügung.

Der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörde obliegt es, anhand der Zielgruppe die potenziellen Teilnehmenden zu bestimmen und nach Auswahl zuzuweisen. Des Weiteren obliegt ihr die Verhängung von Sanktionen bei Fehlverhalten.

Im Bewilligungsverfahren ist eine konzentrierte Antragsbefugnis vorgesehen. Allein die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde (im Wesentlichen die Landkreise und kreisfreien Städte) kann „externe“ Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen beantragen. Gemeinnützige, kommunale oder staatliche Träger können, wie bisher, mögliche Arbeitsgelegenheiten zur Aufnahme in den Antrag vorschlagen. Die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde als ein mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten (nach § 5 AsylbLG) vertrauter, regionaler Entscheidungsträger soll dann mit ihrem Antrag eine sich an den örtlichen Bedarfen orientierende, ausgewogene Verteilung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen sicherstellen. Dieses regional abgestimmte, bedarfsorientierte und die verfügbaren Haushaltsmittel berücksichtigende Antragsverfahren ermöglicht ein einfaches und schnelles Bewilligungsverfahren bei den Agenturen für Arbeit.

2 Rechtsgrundlagen

Bei dem vorliegenden Programm handelt es sich um ein befristetes Arbeitsmarktprogramm des Bundes im Sinne des § 368 Absatz 3 Satz 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), mit dessen Durchführung die Bundesagentur für Arbeit beauftragt wird.

Für dieses Arbeitsmarktprogramm gelten die Vorschriften des § 421a SGB III sowie des § 5a AsylbLG.

Für die Bewirtschaftung und Abrechnung der Bundesmittel sowie die Rechnungsprüfung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.

3 Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen sind Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge im Sinne dieses Arbeitsmarktprogramms.

3.1 Arbeitsgelegenheiten

Bewilligt werden können:

- a) Arbeitsgelegenheiten, die durch staatliche Träger einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 des Asylgesetzes (AsylG) oder einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 AsylG zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden („interne“ Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen).
- b) Arbeitsgelegenheiten, die von staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde („externe“ - zusätzliche - Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen).

3.2 Teilnahmedauer

Die individuelle Teilnahmedauer beträgt für jeden Teilnehmenden bis zu sechs Monate bei einem Umfang von bis zu 30 Wochenstunden. Letzter möglicher Teilnahmetag ist der 31. Dezember 2020.

3.3 Teilnehmende

Teilnehmen können arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen. Dies gilt nicht für Leistungsberechtigte, die aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG stammen, sowie für Leistungsberechtigte, die vollziehbar ausreisepflichtig sind (vgl. § 5a Absatz 1 AsylbLG). Die Zuweisung an den Maßnahmeträger (4.2) obliegt der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörde (vgl. § 5a Absatz 1 AsylbLG). Nicht zugewiesen werden sollen insbesondere Asylsuchende, über deren Antrag mit hoher Wahrscheinlichkeit kurzfristig entschieden wird (z. B. Folgeantragsteller).

Wird dem Asylantrag eines Teilnehmenden während der Dauer einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme stattgegeben, kann die Maßnahme bis zum Ende ihrer Laufzeit fortgesetzt werden, sofern weiterführende Integrationsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen und der Teilnehmende, der Maßnahmeträger oder das Jobcenter der Fortsetzung nicht widersprechen.

3.4 Vorrang weiterführender Integrationsmaßnahmen

Weiterführende Integrationsmaßnahmen, wie die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer Ausbildung oder eines Studiums sowie die Teilnahme an einem Sprach- oder Integrationskurs oder an Maßnahmen der Arbeitsförderung haben Vorrang vor einer Zuweisung in eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme nach dieser Richtlinie (vgl. § 5a Absatz 2 AsylbLG). Aus den gleichen Gründen kann die Flüchtlingsintegrationsmaßnahme vorzeitig beendet werden.

3.5 Aufwandsentschädigung

Teilnehmende an einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme nach dieser Richtlinie erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrags nach § 5 Absatz 2 AsylbLG. Entstehen durch die Teilnahme höhere, notwendige Aufwendungen, z. B. bei den Fahrkosten zur Flüchtlingsintegrationsmaßnahme oder bei den Kosten der Verpflegung, sind diese gegen Nachweis zu erstatten.

4 Verfahren

4.1 Mittelverteilung

4.1.1 Verteilungsschlüssel

Der Bund stellt die erforderlichen Haushaltsmittel zu Verfügung, deren Verteilung auf die einzelnen Länder sich am Königsteiner Schlüssel orientiert. Für die regionale Verteilung innerhalb der Länder stimmen die Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit einen Verteilungsschlüssel mit dem jeweiligen Land ab. Dieser Schlüssel hat die länderspezifischen Besonderheiten und die Verteilung der potenziellen Teilnehmenden der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

4.1.2 Verteilungsquote

Die Mittelverteilung erfolgt mit der Maßgabe, dass bundesweit und in dem jeweiligen Land der Anteil an „internen“ Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (3.1 a)) grundsätzlich 25 Prozent an allen Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen nicht überschreitet.

4.1.3 Revision

Halbjährlich, erstmalig im April 2017, wertet die Bundesagentur für Arbeit die Teilnehmer- und Ausgabenstatistiken hinsichtlich der Ressourcenauslastung aus. Bei erheblichen Abweichungen zwischen den tatsächlichen Werten und den Vertragsdaten, denen voraussichtlich nicht in angemessenem Zeitraum abgeholfen werden kann, sind die Verträge anzupassen. Dadurch frei werdende oder regional noch nicht vertraglich gebundene Haushaltsmittel sind in Abstimmung der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit mit dem jeweiligen Land zunächst im Land neu zu verteilen. Danach noch freie Haushaltsmittel sind bundesweit dort einzusetzen, wo ein entsprechender zusätzlicher Bedarf besteht.

4.1.4 Maßnahmeträger

Träger von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (Maßnahmeträger) sind juristische Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach Ziffer 3.1 zur Verfügung stellen:

- a) Träger von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG,
- b) Träger von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylG oder
- c) Kommunen und staatliche oder gemeinnützige Träger.

4.1.5 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- a) für Arbeitsgelegenheiten nach 3.1 a) die Träger nach 4.2 a) und b).

- b) für Arbeitsgelegenheiten nach 3.1 b) die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich sich die Arbeitsgelegenheit befindet.

Der Antrag darf das verfügbare Mittelkontingent nicht überschreiten. Er soll sich an den örtlichen Bedarfen orientieren und eine ausgewogene Verteilung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen vorsehen.

4.1.6 Bewilligungsverfahren

Die örtlich zuständige Agentur für Arbeit bewilligt auf Antrag entsprechend den nach dem Verteilungsschlüssel verfügbaren Haushaltsmitteln Art, Anzahl und Umfang der zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten.

Der Antrag muss Folgendes enthalten:

- a) Angaben zu Art, Inhalt, Anzahl und Umfang der geplanten Arbeitsgelegenheiten sowie Angaben zur etwaigen Einbeziehung Dritter.
- b) Eine Stellungnahme dazu, dass die Arbeitsgelegenheiten von ihrer zeitlichen und räumlichen Ausgestaltung her auf zumutbare Weise im angestrebten Umfang ausgeübt werden können.
- c) Angaben dazu, wie die bei der Durchführung der Arbeitsgelegenheiten festgestellte Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmenden zur späteren Bescheinigung der ordentlichen Teilnahme dokumentiert und an die Agentur für Arbeit übermittelt werden.
- d) Bei externen, zusätzlichen Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen: Eine Erklärung des Maßnahmeträgers dazu, dass die zu leistende Arbeit ohne die Arbeitsgelegenheiten nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Die örtlich zuständige Agentur für Arbeit informiert den Verwaltungsausschuss über die Anträge. Sie entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und berücksichtigt dabei die Stellungnahmen des Verwaltungsausschusses.

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen werden jeweils für die Dauer von zwölf Monaten bewilligt. Sofern eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme unverändert fortgeführt werden soll, kann ein vereinfachtes Verfahren zur Weiterbewilligung angewendet werden, indem auf die erneute Beibringung der in a) bis c) genannten Unterlagen verzichtet wird. Ein Anspruch des Antragstellers auf Bewilligung besteht nicht.

4.2 Vertrag über die Durchführung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Die Agentur für Arbeit und der Maßnahmeträger schließen einen Vertrag über die Durchführung der bewilligten Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen.

Darin verpflichtet sich der Maßnahmeträger zu Folgendem:

- a) Der Maßnahmeträger stellt die nach Art, Inhalt, Anzahl und Umfang beantragten Arbeitsgelegenheiten nach Ziffer 3.1 zur Verfügung.
- b) Der Maßnahmeträger unterstützt die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde bei der Auswahl geeigneter Teilnehmender. Die Zuweisung selbst erfolgt durch die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörde (§ 5a AsylbLG).
- c) Der Maßnahmeträger zahlt die Aufwandsentschädigung an die Teilnehmenden aus und rechnet diese gegenüber der Agentur für Arbeit ab.
- d) Der Maßnahmeträger dokumentiert die bei der Durchführung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen festgestellten Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmenden und übermittelt diese an die Agentur für Arbeit als Grundlage für weitere Integrationsmaßnahmen im Falle einer Anerkennung des Asylgesuches.
- e) Der Maßnahmeträger übermittelt die zur Abrechnung der bewilligten Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen erforderlichen Informationen an die Agentur für Arbeit.
- f) Der Maßnahmeträger teilt der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörde unverzüglich mit, falls ihm zugewiesene Teilnehmende nicht zu einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme erscheinen oder eine begonnene Flüchtlingsintegrationsmaßnahme abbrechen.
- g) Der Maßnahmeträger wirkt an Prüfungen durch die Bundesagentur für Arbeit und den Bundesrechnungshof mit.

4.3 Kostenerstattung

Die Agentur für Arbeit erstattet dem Maßnahmeträger für jeden Teilnehmenden folgende Kosten für die Durchführung einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme:

- a) Eine monatliche Pauschale in Höhe von 85,00 Euro für jeden besetzten Platz in einer „internen“ Flüchtlingsintegrationsmaßnahme (3.1 a)) und in Höhe von 250,00 Euro für jeden besetzten Platz in einer „externen“ Flüchtlingsintegrationsmaßnahme (3.1 b)).
- b) Die für die Aufwandsentschädigung der Teilnehmenden tatsächlich verauslagten Kosten.

Die zu erstattenden Kosten werden nach Eingang der Abrechnungsunterlagen im darauf folgenden Monat durch die Agentur für Arbeit abgerechnet. Für die Geltendmachung sämtli-

Stand 25.05.2016

cher Erstattungsansprüche gilt eine Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme.

5 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Berlin, den xx.xx. 2016

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Im Auftrag

Maren Pelzner

ENTWURF